

# ***Satzung***

Geschäftsstelle: 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 40

Telefon: 0331/28898- 0

Fax.: 0331/28898-10

E-Mail: [info@wbg1903pdm.de](mailto:info@wbg1903pdm.de)

Internet: [www.wbg1903pdm.de](http://www.wbg1903pdm.de)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	<b>4</b>
§ 1 Firma und Sitz	4
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	<b>4</b>
§ 2 Gegenstand	4
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>4–8</b>
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Eintrittsgeld	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	5–6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft	6
§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes	6–7
§ 12 Auseinandersetzung	7–8
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>8–10</b>
§ 13 Rechte der Mitglieder	8
§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung	9
§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen	9
§ 16 Pflichten der Mitglieder	10
<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftungssumme</b>	<b>10–11</b>
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	10–11
§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile	11
§ 19 Nachschusspflicht	11
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	<b>12–24</b>
§ 20 Organe	12
§ 21 Vorstand	12–13
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	13
§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes	14
§ 24 Aufsichtsrat	14–15
§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates	15
§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates	16
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	16

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat	16–17
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	17
§ 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter	18–19
§ 31 Vertreterversammlung	19–20
§ 32 Einberufung der Vertreterversammlung	20
§ 33 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung	21–22
§ 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung	22–23
§ 35 Mehrheitserfordernisse	23–24
§ 36 Auskunftsrecht	24
<b>VII. Rechnungslegung</b>	<b>24–25</b>
§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	24
§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung	25
<b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	<b>25–26</b>
§ 39 Rücklagen	25
§ 40 Gewinnverwendung	25–26
§ 41 Verlustdeckung	26
<b>IX. Bekanntmachungen</b>	<b>26</b>
§ 42 Bekanntmachungen	26
<b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfverband</b>	<b>26–27</b>
§ 43 Prüfung	26–27
<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>	<b>27</b>
§ 44 Auflösung	27
<b>XII. Inkraftsetzung</b>	<b>27</b>
§ 45 Inkraftsetzung	27
<b>XIII. Anlage zur Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam e G</b>	<b>28</b>

## I. Firma und Sitz der Genossenschaft

### § 1

#### Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma

**Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG**

Sie hat ihren Sitz in Potsdam. Allgemeiner Gerichtsort ist Potsdam.

## II. Gegenstand der Genossenschaft

### § 2

#### Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung ihrer Mitglieder zu angemessenen Preisen.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.  
Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Beteiligung an Einrichtungen dieser Art ist in jeder Rechtsform zulässig.
- (3) Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft erstreckt sich auf die Länder Brandenburg und Berlin.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

## III. Mitgliedschaft

### § 3

#### Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags in Form einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Einspruch des Abgewiesenen nach Anhören des Vorstandes endgültig.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats zulässig.

- (2) Kinder von Genossenschaftsmitgliedern werden bevorzugt als Mitglied aufgenommen.

## § 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,00 Euro zu zahlen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand bei Fortführung eines durch den Tod des Mitgliedes bedenkten Nutzungsverhältnisses oder bei Übernahme eines bestehenden Mietverhältnisses durch die Genossenschaft in begründeten Fällen das Eintrittsgeld erlassen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts,
- e) Ausschluss.

## § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung wird am Ende des der Erklärung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils (§ 17 Abs.1),
  - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen (§ 17 Abs.2 und 3),
  - d) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
  - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt.

## § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch entweder seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitgliedes der Genossenschaft beitriff oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitgliedes mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Anteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, wenn dem Vorstand nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Eintritt des Erbfalls oder nach Eröffnung des Testaments die Erklärung des oder aller Erben zugegangen ist, dass er oder ein Mitglied der Erbengemeinschaft die Mitgliedschaft fortsetzen will. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Setzt ein Erbe die Mitgliedschaft fort, können weitere Erben Ansprüche aus dem Geschäftsguthaben des Erblassers nur ersterem gegenüber geltend machen.
- (3) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 11 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

## § 11

### Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
  - wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - wenn ihm als Ausländer das Recht zum Aufenthalt entzogen wird,
  - wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Zu dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied der Genossenschaft, das gemäß § 30 zum Vertreter gewählt ist, wird auf Vorschlag der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34 Buchstabe k) beschlossen hat.

## § 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Buchstabe d).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 6).
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.  
Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
- (4) Weist die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen (§ 19) beschränkt.

Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, welche die Bilanz festgestellt hat, fällig.

- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegen den Ausscheidenden zustehenden Forderungen gegen dessen Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 13

#### Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

- (1) Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf
  - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung, Erwerb eines Eigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,
  - b) Betreuung durch die Genossenschaft bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums,
  - c) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt,
  - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
  - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
  - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern (§ 32 Abs. 3),
  - d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 83 Abs. 3, 4 GenG),
  - e) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
  - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),
  - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
  - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
  - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen (§ 18),
  - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (§ 12),
  - k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen (§ 33 Abs. 5, Satz 7) sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern.

## § 14

### Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Der Erwerb von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums ist nur dann möglich, wenn neue Wohnungen zu diesem Zweck geschaffen wurden.
- (3) Die Nutzungsgebühren sind vom Vorstand, unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nicht höher als zur Gesamtkostendeckung der Genossenschaft erforderlich, festzusetzen.

## § 15

### Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

Hinterbliebene Ehegatten oder andere Erben können das Dauerwohnrecht behalten, sofern sie Mitglied der Genossenschaft sind oder gemäß § 9 Abs. 1 erklären, dass sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen. Die Fortsetzung des Dauerwohnrechts mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 11 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

Scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus, so erlischt das Recht auf Nutzung der Wohnung mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft endet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (2) Die Weitervermietung einer Genossenschaftswohnung oder von Teilen einer Genossenschaftswohnung durch den Nutzer, dem sie zum Gebrauch überlassen wurde, an einen Dritten ist grundsätzlich unzulässig.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitgliedes bedingte und befristete Ausnahmeregelungen treffen.

- (3) Wird dem Antrag eines Mitgliedes auf Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts durch Beschluss nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. d) beschlossenen Grundsätze zugestimmt und ihm der Beschluss hierüber schriftlich mitgeteilt, so ist sowohl das Mitglied als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums oder die zur Verschaffung des Erbbaurechts erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen erbracht sind.

## § 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
  - a) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5),
  - b) pünktliche Zahlung des Nutzungsentgelts entsprechend dem Nutzungsvertrag,
  - c) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf,
  - d) Teilnahme am Verlust (§ 41),
  - e) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 12 Abs. 4),
  - f) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 19 Abs. 2).
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren, das genossenschaftliche Eigentum pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen sowie für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen, insbesondere den mit ihm abgeschlossenen Nutzungsvertrag und die Hausordnung einzuhalten, sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft jede Änderung seiner Wohnanschrift schriftlich bekannt zu geben.

## V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

### § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 76,69 Euro festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile (Pflichtanteile) zu übernehmen, die sofort in einer Summe einzuzahlen sind.
- (3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder eine Garage überlassen wird, hat darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile (Pflichtanteile) nach Maßgabe der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage zu übernehmen.  
Für die weiteren Pflichtanteile kann der Vorstand Zahlungen in Teilbeträgen zulassen. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile (Abs. 4) übernommen hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

- (4) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme grundsätzlich voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (6) Die Anzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied – sofern es sich dabei um eine natürliche Person handelt – beteiligen kann, ist nicht begrenzt. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts können maximal 25% der Gesamtzahl der Geschäftsanteile der Genossenschaft übernehmen. Über die Übernahme weiterer Anteile beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Übersteigen Anträge auf die Übernahme weiterer Anteile die in dieser Satzung festgelegten Grenzen, sind sie der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um die zugeschriebenen Gewinnanteile bzw. vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

## § 18

### Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3, 4, 7) wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## § 19

### Nachschusspflicht

- (1) Das Mitglied haftet der Genossenschaft mit den Geschäftsanteilen. Es hat keine Nachschüsse zu leisten.
- (2) Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dieses erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe

den Vorstand,  
den Aufsichtsrat,  
die Vertreterversammlung, solange die Mitgliederzahl 1500 übersteigt.

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mehr als 1500 beträgt. Es gilt § 43 a Abs. 1 Satz 3 GenG.

- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nicht ausüben.
- (4) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, dass diese weder im Vorstand noch im Aufsichtsrat der Genossenschaft die Mehrheit bilden.

### § 21 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens zwei höchstens drei natürliche Personen an. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Mitglieder des Vorstandes können nicht sein nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Nahe Angehörige sind neben den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartnern, die Eltern, Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bis zu einer Dauer von fünf Jahren besoldet oder unbesoldet bestellt. Eine Bestellung auf die Dauer von weniger als fünf Jahren ist zulässig, ebenso die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 34 Buchstabe k).
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen oder nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Im Falle des Widerrufs der Bestellung endet der Anstellungsvertrag unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen.

- (5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat beschließt.

## § 22

### Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über die Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (10) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Jahr einen Finanzplan aufzustellen und ihn dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.

## § 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einen gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## § 24 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, höchstens neun Mitglieder an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein nahe Angehörige (§ 21) eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

Der Aufsichtsrat erhält eine Aufwandsentschädigung, auch in pauschalierter Form, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich im Rahmen der allgemein üblichen Praxis der Genossenschaft und vom Verband dazu gegebener Empfehlungen bewegen.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs. 4) muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Darüber hinaus sind die Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich Veränderungen im Vorstand oder Aufsichtsrat ergeben, wenn im Gegensatz zum Finanzplan die Ausgaben wesentlich höher als die Einnahmen geworden sind, der Jahresabschluss einen Verlust ausweist oder wenn der Prüfungsverband wesentliche Feststellungen zur Geschäftsführung oder zur finanziellen Lage der Genossenschaft getroffen hat.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

## § 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

## § 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Für die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates ist dessen Vorsitzender verantwortlich.

## § 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in §§ 11 Abs. 2 und 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über

- a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen, Gewerberäumen, Garagen und Gärten sowie für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und Einrichtungen, unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- e) die Grundsätze für die Betreuung bei der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechts-

form des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,

- f) die Aufnahme von Krediten, Hypotheken und Grundschulden,
- g) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung und für die Bewirtschaftung sonstiger Einrichtungen sowie für die Bildung der Nutzungsgebühren,
- h) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- i) eine der Vertreterversammlung vorzuschlagende Veränderung der Höhe des Geschäftsanteils und der Anzahl der von dem Mitglied zu übernehmenden Pflichtanteile,
- j) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Zusammenschlüssen,
- k) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
- l) die im Ergebnis der Beratung zum Bericht über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen und Beschlüsse,
- m) die Zuweisung und die Verwendung von Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 3),
- n) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- o) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (Wahlordnung),
- p) die Ausschüttung und Höhe einer Rückvergütung,
- q) die Grundsätze für den Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

## § 29

### Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden.

Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zu Vertreterversammlungen (§ 28 Buchst. o) müssen vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einstimmig gefasst werden.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicher zu stellen.

## § 30 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter

- (1) Der Vertreterversammlung gehören mindestens fünfzig von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählte Vertreter an.  
Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt.

Auf je angefangene 50 Mitglieder ist ein Vertreter und auf je angefangene 100 Mitglieder ist ein Ersatzvertreter zu wählen. Würde auf diese Weise eine Mindestzahl von fünfzig Vertretern unterschritten, so tritt an die Stelle der Zahl fünfzig diejenige durch fünf teilbare Zahl, die erforderlich ist, um fünfzig Vertreter zu erreichen. Briefwahl ist zulässig.

Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung der Wahlergebnisse werden in einer Wahlordnung (§ 28 Buchst. o) getroffen.

- (3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit der Beendigung der Amtszeit des Vertreters.

Nimmt ein gewählter Vertreter das Amt nicht an oder entfällt die Amtsübernahme auf andere Weise, kann ein Ersatzvertreter unmittelbar nachrücken. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (4) Die Amtszeit eines Vertreters sowie des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (5) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt. Sie hat erst in dem Jahr zu erfolgen, in dem die vorgenannte Vertreterversammlung stattfindet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (6) Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Wahlberechtigt ist jedes im Zeitpunkt der Wahl gem. § 4 Abs. 2 in die Liste der Genossen eingetragene Mitglied, es sei denn, dass der Beschluss über seinen Ausschluss verbindlich geworden und gem. § 11 Abs. 3 nach diesem Stichtag abgesandt worden ist.

Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

- (7) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind.

Nicht wählbar ist ein Mitglied, über dessen Ausschluss verbindlich gemäß § 11 Abs. 3 entschieden wurde, oder das seine Mitgliedschaft im Sinne von § 7 gekündigt hat. Beschäftigte der WBG dürfen ebenfalls nicht als Vertreter bzw. Ersatzvertreter gewählt werden.

- (8) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, stirbt, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 verbindlich entschieden wurde.

Nimmt ein Vertreter bzw. ein Ersatzvertreter ein Arbeitsrechtsverhältnis mit der WBG auf, erlischt sein Amt ebenfalls vorzeitig.

Erlischt das Amt eines Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter.

- (9) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Weiterhin können auf Antrag gewählte Vertreter von der Beratung und der Beschlussfassung dann ausgeschlossen werden, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem seiner Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (10) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 5 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl sinkt (Abs. 1 Satz 1).
- (11) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 42 Absatz 2 öffentlich und in den Schaukästen der Genossenschaft bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Auf Verlangen ist jedem betreffenden Mitglied gegen Kostenerstattung unverzüglich ein Auszug der Eintragung aus der Liste zu erteilen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

## § 31 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss spätestens im Juni eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie einen Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten sowie sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung gem. § 59 Absatz 2 GenG zu erklären.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von dem im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die

Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

## § 32

### Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Es genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreterversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Tagesordnung ist vom Einberufenden allen Mitgliedern unmittelbar schriftlich, oder auf der Internetpräsenz der Genossenschaft oder im Genossenschaftsblatt bekannt zu machen.
- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn alle Vertreter anwesend sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung handelt.
- (6) Mitglieder, auf deren Verlangen gem. Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

## § 33

### Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler. Letztere müssen der Vertreterversammlung angehören.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 34 Abs. 1 Buchst. i, j, k, n, o und w der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Für die Bewertung der Mehrheiten und die Beschlussfähigkeit gilt die fortzuschreibende Anwesenheitsliste.
- (3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, so sind diejenigen gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl.

Bei dieser Wahl muss der Vorschlag mindestens die zweifache Zahl der noch zu Wählenden erhalten. Wenn diese Zahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang nicht erreicht wird, ist der Wahlvorschlag in der Vertreterversammlung entsprechend zu ergänzen.

Gewählt ist auch in jedem weiteren Wahlgang nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt ist nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.

- (5) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel sind mindestens vierzehn Tage aufzubewahren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

- (6) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
- die Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre oder
  - eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (7) Außerhalb der Vertreterversammlung ist die Beschlussfassung in schriftlicher Form oder in elektronischer Form nur dann zulässig, wenn alle Vertreter dies genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Vertreter sich an der Abstimmung beteiligen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes.

### § 34 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über:
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
  - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
  - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gem. § 59 GenG,
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
  - e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - f) die Deckung des Bilanzverlustes,
  - g) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - h) die Beteiligung juristischer Personen und von Personenhandelsgesellschaften gem. § 17 Abs. 6,
  - i) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - j) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - k) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
  - l) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
  - m) die Festsetzung von Beschränkungen, die bei der Übernahme von Krediten, Hypotheken und Grundschulden eingehalten werden sollen,
  - n) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - o) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
  - p) die Änderung der Satzung, insbesondere in den gem. § 33 Abs. 6 vorgesehenen Fällen,
  - q) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 19 Abs. 2,
  - r) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  - s) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,

- t) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - u) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 93s Abs. 2 Nr. 3 GenG,
  - v) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43a Abs. 4 Satz 7 GenG),
  - w) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
  - x) die Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat gem. § 24 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Beträgt die Zahl der Mitglieder nicht mehr als 1.500, üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung.

Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

- (3) Unter der Voraussetzung von Abs. 2 finden die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Buchstabe b und c sowie 30 keine Anwendung.

### § 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  - d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist.

Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.

- (4) Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Vertreterversammlung gefasst werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

## § 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
  - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- (3) Wird einem Vertreter die Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## VII. Rechnungslegung § 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordentlicher Buchführung und Bilanzierung anzuwenden. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat

zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung bis Mai des folgenden Jahres zuzuleiten.

### § 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

#### § 39 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind zehn Prozent des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses zuzuweisen, bis die Rücklage fünfzig Prozent der Geschäftsguthaben erreicht hat.

Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

#### § 40 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage (§ 39 Abs. 1 und 2) unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll jährlich vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Verteilung der Gewinnanteile erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgeteilt ist. Die Gewinnanteile sind sechs Wochen nach der Vertreterversammlung fällig.

- (4) Fällige Gewinnanteile werden dem Mitglied auf ein angegebenes Konto überwiesen. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn darüber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit verfügt wird.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

## § 41 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist.

Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## IX. Bekanntmachungen

### § 42 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen werden in „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Potsdamer Neueste Nachrichten“ veröffentlicht.

## X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfverband

### § 43 Prüfung

- (1) Zur Festlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeiten der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.

- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört. Sie ist Mitglied des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. Über eine Veränderung der Mitgliedschaft der Genossenschaft in einem Verband beschließt die Vertreterversammlung.

- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten.

Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher vom Aufsichtsrat zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 44 Auflösung**

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

## **XII. Inkraftsetzung**

### **§ 45 Inkraftsetzung**

Die Satzung ist am 06.05. 1991 unter der Register-Nummer G 20P in das Genossenschaftsregister beim Kreisgericht Potsdam-Stadt eingetragen worden.

Diese Satzung ist unter der Berücksichtigung der Fassung der von den Vertreterversammlungen vom 31.Mai 1991, vom 19. Juli 1992, vom 04. Mai 1994 sowie vom 17. Juni 1997, vom 16. Juni 1999, vom 27.06.2001, vom 24.06.2004 und vom 06.12.2004 beschlossenen Änderungen in der Fassung der Änderungen der Vertreterversammlung vom 04. Juli 2007 beschlossen worden.

### **XIII. Anlage zur Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 2 der Satzung sind von Mitgliedern, denen eine Genossenschaftswohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, weitere Geschäftsanteile in folgender Zahl als Pflichtanteile zu übernehmen:

Für die Überlassung

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | je eines bewohnbaren Raumes<br>bis 10 m <sup>2</sup>  | 1 Anteil  |
| 2. | je eines bewohnbaren Raumes<br>über 10 m <sup>2</sup> | 3 Anteile |
| 3. | Für die Überlassung einer Garage                      | 2 Anteile |

Für Küche, Bad und Flur sind keine Anteile zu zahlen.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können bei Vorliegen besonderer Härtefälle Ausnahmen beschließen.

